

RS Vfgh 2012/6/12 B811/11

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2012

Index

82 GESUNDHEITSRECHT

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

Norm

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

EMRK Art7, Art10

ÄrzteG 1998 §53, §136, §139

1. StGG Art. 6 heute
2. StGG Art. 6 gültig ab 23.12.1867
1. EMRK Art. 7 heute
2. EMRK Art. 7 gültig ab 01.05.2004
1. ÄrzteG 1998 § 53 heute
2. ÄrzteG 1998 § 53 gültig ab 11.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
3. ÄrzteG 1998 § 53 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001

Leitsatz

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Arzt wegen irreführender Bezeichnung seiner Qualifikation in einem von ihm gestalteten Artikel in einer Werbeschrift

Rechtssatz

Keine Bedenken gegen die angewendeten Rechtsnormen (§53, §136, §139 ÄrzteG 1998).

Vertretbare Annahme der belangten Behörde, dass die Signatur "Herzlichst, Ihr Dr med univ (Name des Beschwerdeführers) Facharzt für Allgemeinchirurgie, Ästhetische Chirurgie und

ärztlicher Leiter der Privatklinik ..." in einem vom

Beschwerdeführer gestalteten Artikel mit der Überschrift "Schönheit ist individuell" irreführend gewesen sei. Diese Formulierung erweckt für einen mit der Facharztausbildung nicht vertrauten Leser den Eindruck, der Beschwerdeführer habe zusätzlich zu seiner Facharztausbildung zum (Allgemein)Chirurgen auch eine Facharztausbildung zum plastischen, ästhetischen, und rekonstruktiven Chirurgen absolviert.

Entscheidungstexte

- B 811/11
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.06.2012 B 811/11

Schlagworte

Ärzte, Disziplinarrecht, Werbung, Erwerbsausübungsfreiheit, Meinungsäußerungsfreiheit, Klarheitsgebot

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2012:B811.2011

Zuletzt aktualisiert am

17.07.2012

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at